

Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzuthellen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 29. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

N. von Moos.

Verordnung,

betreffend

das Ueberschreiten der Gränze mit zollpflichtigen
Waaren außer den Zollstunden.

(Vom 25. Januar 1851.)

Der schweizerische Bundesrath

in Gemäßheit der Artikel 21 und 53 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen und zur nähern Erläuterung der Art. 18, 21 und 23 der Verordnung zum obigen Gesetze gleichen Tages,

verordnet:

Art. 1. Die Waarenführer, welche vor oder nach den durch Art. 21 obiger Verordnung zur Abfertigung der zollpflichtigen Güter festgesetzten Stunden in der Nähe

der Zollstätten reisen, sind gehalten, bei Nacht an einer schon von Weitem in die Augen fallenden Stelle ihres Fuhrwerkes eine brennende Laterne anzuhängen, stets wenigstens eines ihrer Zugthiere mit helltönendem Geschell zu versehen, und von Zeit zu Zeit, namentlich in der Nähe der Zollstätten, laut mit der Peitsche zu klatschen, um zu zeigen, daß sie gesonnen sind, ihre Waare unter Entrichtung der im Art. 23 obgenannter Verordnung fixirten Taxe für die Abfertigung außer den Zollstunden, regelmäßig zu verzollen.

Art. 2. Die Waarenführer, welche zu geschlossener Zollstunde in der Nähe der Gränzzollstätten nicht auf die oben vorgeschriebene Weise reisen, sind, als des Schmuggels verdächtig, anzuhalten, und mit einer Ordnungsbuße von Frk. 4 zu bestrafen.

Waarenführer, die zu irgend welcher Zeit und unter irgend welchem Vorwande die Zollstätte mit zollpflichtigen Waaren ohne Anmeldung überschreiten, oder Waaren auf einer nicht erlaubten Straße einführen, sei es bei Tag oder bei Nacht, sind laut Art. 49, Lemma 2, 4 und 5 des oben erwähnten Zollgesetzes unnachsichtlich in die nach Art. 50 besagten Gesetzes auszusprechende Zollbuße zu verfallen.

Bern, den 25. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



Verordnung, betreffend das Überschreiten der Gränze mit zollpflichtigen Waaren außer den Zollstunden. (Vom 25. Januar 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1851
Date	
Data	
Seite	110-111
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 554

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.